

Datum: 24.06.2025 Nr.: 21

Inhaltsverzeichnis

Seite

Universitätsmedizin:

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Praxisorientierte Pflegewissenschaft“	352
Sechste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“	364
Vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Cardiovascular Science“	368

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen am 19.06.2023, 29.01.2024 sowie 04.11.2024 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 26.11.2024 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Praxisorientierte Pflegewissenschaft“ genehmigt (§§ 41 Abs. 1 Satz 1, 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118) in Verbindung mit §§ 63 b Satz 3, 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Praxisorientierte Pflegewissenschaft“ der Georg-August-Universität Göttingen**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Praxisorientierte Pflegewissenschaft“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums im Bachelor-Studiengang „Praxisorientierte Pflegewissenschaft“.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfungen

(1) Ziele des Studiums sind der Erwerb, Ausbau und Befähigung folgender Kompetenzen:

- Planung, Steuerung, Umsetzung und Evaluation hochkomplexer Prozesse in der direkten Krankenversorgung sowohl im klinischen wie auch ambulanten Bereich, sowie Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung auf der Grundlage wissenschaftsbasierter Erkenntnisse zu fördern
- Erschließung und Übertragung neuester medizinischer und pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis, Entwicklung von Problemlösungen und Initiierung von Veränderungsprozessen für das berufliche Pflegehandeln
- Erkennen berufsbezogener Fort- und Weiterbildungsbedarfe für sich selbst und/oder das Praxisteam, sowie Durchführung kollegialer fachlicher Beratung und Fortbildungen für Lernende oder Kolleg*innen anzubieten
- Gesundheitspolitisch und im Team ihre eigene professionelle Rolle zu vertreten und im interdisziplinären fachlichen Diskurs zu begründen und zu reflektieren
- Mitwirken an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards im multidisziplinären Team

(2) Um die Ziele des Studiums zu erreichen, werden fundierte praxisorientierte Pflegetätigkeiten aus dem onkologischen und intensiv- und anästhesiepflegerischen Bereich mit pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen verknüpft, so dass die Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch eine beruflich umfassendere Handlungskompetenz erwerben.

(3) ¹Für die abgeschlossene und nachgewiesene Berufsausbildung werden gleichwertige Leistungen im Umfang von 60 C (1800 Stunden) auf das Studium angerechnet. ²Die anerkannten Ausbildungen umfassen 2100 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht sowie 2500 Stunden praktische Ausbildungszeiten. ³Die als Zugangsvoraussetzungen definierten Ausbildungen vermitteln die für die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen einschließlich der zugrunde liegenden methodischen, sozialen, interkulturellen und kommunikativen Kompetenzen und der zugrunde liegenden Lernkompetenzen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion. ⁴Diese erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten werden im Studiengang aufgegriffen und durch das Curriculum professionell erweitert.

(4) ¹Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden die zentralen Zusammenhänge des Fachs überblicken, grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden können und die für die Berufspraxis oder für ein weiterführendes Studium notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben. ²Der Bachelor-Studiengang „Praxisorientierte Pflegewissenschaft“ qualifiziert auf pflegewissenschaftlicher Basis für spezifische Handlungs- und Berufsfelder im Bereich der onkologischen sowie intensiv- und anästhesiepflegerischen Patient*innenversorgung. ³Mögliche Tätigkeitsfelder von Absolvent*innen des Bachelor-Studiengangs „Praxisorientierte Pflegewissenschaft“ sind:

- Versorgung und Steuerung hochkomplexer Pflegeprozesse in Kliniken oder ambulanten Versorgungssettings auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen (Fallverantwortung),
- Pflegerische Beratung von Patient*innengruppen und deren An- und Zugehörigen,
- Beratende (z. B. Selbsthilfegruppen) oder beurteilende Funktion in Behörden (z. B. Landes- und Bundesgesundheitsämter) oder bei Sozialversicherungsträgern,
- Innerhalb von Gesundheitseinrichtungen Übernahme von verantwortungsvollen Funktionen wie z. B. QM-Beauftragte, Projektleitung oder bei der Moderation von Fallbesprechungen,
- Lehrtätigkeit in pflegerischen Weiterbildungen und in Berufsfachschulen im fachpraktischen Unterricht,

- Kollegiale Beratung im Fachbereich, Einarbeitung neuer Kolleg*innen und Praxisanleitung von Lernenden.

(5) ¹Das Bachelorstudium bildet die Grundlage für weiterführende Studien in Master- und Promotionsstudiengängen. ²Der Studiengang vermittelt des Weiteren über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für die berufliche Tätigkeit oder für die Aufnahme eines Masterstudiums. ³Die Studierenden erlangen im Laufe des Studiums berufliche Handlungskompetenzen um im multiprofessionellen Team individuelle Versorgungsprozesse mitgestalten zu können.

(6) ¹Neben fachlichen und berufsbezogenen Kompetenzen werden auch außerfachliche Kompetenzen vermittelt. ²Die Studierenden werden befähigt, im Team zu arbeiten, ihre eigenen Positionen und Problemlösungsvorschläge zu formulieren und argumentativ zu verteidigen und dabei abweichende Positionen anderer zu respektieren. ³Sie haben die Fähigkeit, ihre im Studium erlangten professionellen Handlungs- und Urteilsfähigkeiten in Bezug auf interdisziplinäre Fragestellungen und Interkulturalität nicht nur auf das berufliche Handlungsfeld anzuwenden, sondern auch darüber hinaus zivilgesellschaftlich einzusetzen. ⁴Sie akzeptieren und achten die Meinung anderer und können Konflikte in einer gewaltfreien Weise lösen.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 4 Gliederung des Studiums; Teilzeitstudium

(1) Das Bachelorstudium beginnt jeweils zum Wintersemester.

(2) ¹Der Bachelor-Studiengang ist ein Teilzeit-Studiengang. ²Das Teilzeitstudium ist mit durchschnittlich zwei Dritteln (20 C) der im Vollzeitstudium je Semester zu erwerbenden Anrechnungspunkte vorgesehen. ³Die Ordnung über das Teilzeitstudium findet in diesem Studiengang keine Anwendung.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

(4) ¹Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Anrechnungspunkten (European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-) Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) auf das Fachstudium (inkl. Schlüsselkompetenzen) 87 C,
- b) auf den Professionalisierungsbereich (Studienschwerpunkt) 20 C,
- c) auf das Bachelorabschlussmodul 13 C.

²Aufgrund der beruflichen Vorbildung, welche die Grundlage für das Erreichen der Studiengangsziele nach § 2 ist, nachgewiesen durch die Zugangsvoraussetzungen, gelten weitere 60 C als erworben.

(5) Die Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch.

(6) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht - und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage I) sind diese verbindlich festgelegt. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplan zu entnehmen. ⁴Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

§ 5 Studien- und Prüfungsberatung

(1) ¹Die Studienfachberatung der Medizinischen Fakultät der Universitätsmedizin Göttingen hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ²Es wird den Studierenden empfohlen, die Studienfachberatung insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des entsprechenden Fachgebiets und deren Mitarbeiter*innen in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) Wenn der*dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflichtmoduls zusteht, wird eine individuelle (fakultative) Studienberatung durch eine*n Lehrende*n der Medizinischen Fakultät der Universitätsmedizin Göttingen empfohlen.

(4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Studiengangskoordination des Studiengangs.

(5) ¹Neben der Studiengangskoordination und dem Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der Universitätsmedizin Göttingen steht den Studierenden in grundlegenden Fragen die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 6 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

a) Posterpräsentation:

Auf einem wissenschaftlichen Poster werden die eigenständig erbrachten Beiträge aus einem Projekt in Form großer Plakate in wissenschaftlich üblicher Weise dargestellt. Bei einer Posterpräsentation werden diese Beiträge anhand des Posters mündlich durch die Studierenden präsentiert.

b) Praktikumsbericht:

In einem Praktikumsbericht sollen die Studierenden eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Praktikumsversuchen in Textform dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form darstellen.

c) Projektplan:

Mit einem Projektplan sollen die Studierenden, basierend auf dem aktuellen Stand der Forschung, den theoretischen Hintergrund einer wissenschaftlichen Fragestellung innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens konzeptionell erarbeiten und in fachlich angemessener Form darstellen. Der Projektplan wird von der*dem Prüfer*in, die*der das Projekt leitet, bewertet.

(2) ¹Sofern in einer Modulbeschreibung alternative Prüfungsformen und Prüfungsumfänge für ein Modul festgelegt werden, müssen Art und Umfang der Prüfungsleistung vor Beginn des Moduls in geeigneter Weise festgelegt und bekannt gemacht werden. ²Die Festlegung erfolgt durch die*den Modulverantwortliche*n.

§ 7 Präsenzgebote als Studienleistungen

¹Die regelmäßige Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung wird als Studienleistung definiert.

²Abweichend von § 14 Abs. 5 Sätze 2 und 5 APO gilt: Fehlzeiten ohne Angabe von Gründen sind im Umfang von bis zu 10 v.H. der Gesamt-Präsenzzeit der in Rede stehenden Lehrveranstaltung zulässig. ³Durchführung und Dokumentation der Anwesenheitskontrolle liegen in der Verantwortung der*des Lehrenden der anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung bzw. des von ihr*ihm zur Durchführung beauftragten Lehrpersonals.

§ 8 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) ¹Die Anmeldung zu Modulprüfungen erfolgt abweichend von § 10 b Abs. 1 – 5 APO in der vom Prüfungsamt festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu 24 Stunden vor dem Prüfungstermin möglich und ist dem Prüfungsamt und den Modulverantwortlichen in Textform über das Prüfungsverwaltungssystem mitzuteilen.

(2) Eine Abmeldung ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Korreferaten bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin möglich.

§ 9 Zulassung zum Bachelorabschlussmodul

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorabschlussmodul ist der erfolgreiche Abschluss von Pflichtmodulen des Studiengangs im Umfang von insgesamt wenigstens 74 C.

(2) ¹Die Zulassung zum Bachelorabschlussmodul ist spätestens vier Wochen vor beabsichtigtem Beginn der Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen, soweit sie nicht im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt sind,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit sowie ein Vorschlag zum Beginn der Bearbeitungszeit,
- c) ein Vorschlag über die*den Betreuer*in,
- d) ein Vorschlag über die*den Zweitgutachter*in,
- e) eine Bestätigung von der*dem Betreuer*in,
- f) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Der Vorschlag nach Buchstaben b) bis d) sowie der Nachweis nach Buchstabe e) sind entbehrlich, wenn die*der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission eine*n Betreuer*in und legt das Thema der Bachelorarbeit fest. ⁵Bei der Themenwahl ist die*der Kandidat*in zu hören. ⁶Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 10 Bachelorabschlussmodul

(1) ¹Mittels des Bachelorabschlussmoduls soll die*der Kandidat*in nachweisen, dass sie*er in der Lage ist, mit den Methoden ihres*seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 C erworben. ³Die Bachelorarbeit ist angebunden an ein Bachelorabschlussmodul im Umfang von 13 C.

(2) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt. ²Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 18 Wochen; der Beginn der Bearbeitungszeit wird unter Würdigung des Vorschlags nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b) und aufgrund der Verfügbarkeit erforderlicher Ressourcen durch die*den Betreuer*in festgelegt und ist dem Studiendekanat anzuzeigen. ²Auf Antrag der*des Studierenden kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der*des Studierenden zuzurechnenden Grundes den Bearbeitungszeitraum um höchstens 6 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. ⁴Als wichtiger Grund gilt auch das Ablegen einer Wiederholungsprüfung innerhalb des Bearbeitungszeitraums.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt max. 30 Seiten.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in elektronischer Form einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die*der Kandidat*in zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) ¹Die Bachelorarbeit wird von zwei Gutachter*innen bewertet. ²Beide Gutachter*innen werden von der Prüfungskommission bestellt. ³Als Erstgutachter*in ist in der Regel die*der Betreuer*in der Arbeit zu bestellen. ⁴Gleichzeitig bestellt die Prüfungskommission eine*n weitere*n Gutachter*in, die*der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten bestellt werden soll. ⁵Die*der Kandidat*in hat ein Vorschlagsrecht. ⁶Das Vorschlagsrecht begründet keinen Rechtsanspruch.

(8) Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachter*innen.

(9) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 6 Wochen nicht überschreiten.

(10) ¹Die Bachelorarbeit ist nach ihrer Einreichung im Rahmen einer ca. 30-minütigen Präsentation vorzustellen. ²Die Vorstellung der Bachelorarbeit soll innerhalb der Dauer des Bewertungsverfahrens stattfinden; der Termin wird rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben. ³Mit der unbenoteten Präsentation wird 1 C erworben.

§ 11 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) ¹In Ergänzung zu den Regelungen des § 16 b Abs. 2 APO ist der Prüfungsanspruch endgültig erloschen, wenn

- a) bis zum Ende des 6. Fachsemesters nicht wenigstens 60 C aus den Modulen des Studiengangs erworben wurden, oder
- b) bis zum Ende des 12. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erworben wurden.

²Eine Fristüberschreitung ist zulässig, wenn sie von der*dem Studierenden nicht zu vertreten ist. ³Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der*des Studierenden. ⁴Hat die*der Studierende gegenüber der Prüfungskommission die Vermutung widerlegt, dass sie*er die Überschreitung einer Frist nach Satz 1 zu vertreten hatte, kann die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der durch die*den Studierende*n dargelegten Umstände einen späteren Zeitpunkt zum Nachweis derselben Leistungen und die Verlängerung weiterer Fristen nach Satz 1 festlegen.

(3) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und die Gesamtnote besser als 1,3 ist.

§ 12 Prüfungskommission

(1) Die Medizinische Fakultät der Universitätsmedizin Göttingen bildet eine Prüfungskommission für den Bachelor-Studiengang „Praxisorientierte Pflegewissenschaft“.

(2) ¹Der Prüfungskommission gehören sechs Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Universitätsmedizin Göttingen bestellt werden, und zwar vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Ein oder zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe können von der HAWK als Kooperationspartner im „Gesundheitscampus Göttingen“ benannt werden. ³Zugleich wird für jedes Mitglied ein*e Stellvertreter*in benannt; die Stellvertreter*innen können nachrangig auch andere Mitglieder derselben Statusgruppe vertreten. ⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n Stellvertreter*in aus der Hochschullehrergruppe.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2025 in Kraft.

Anlage I: Modulübersicht**Bachelor-Studiengang „Praxisorientierte Pflegewissenschaft“**

Es müssen Module im Gesamtumfang von 180 C erfolgreich absolviert werden.

1. Pflichtmodule (Fachstudium) (87 C)

Es müssen Module im Umfang von 87 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Bereich „Interprofess. Perspektiven im Gesundheitssystem“ (15 C; Schlüsselkompetenzen)

Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 15 C erfolgreich absolviert werden:

- B.PoP.0011 Einführung in die Grundlagen wiss. Denkens und Arbeitens (3 C, 2 SWS)
- B.PoP.0012 Einführung in wissenschaftliche Forschungsmethoden (3 C, 2 SWS)
- B.PoP.0013 Team und Rolle (3 C, 2 SWS)
- B.PoP.0014 Professional Leadership (3 C, 2 SWS)
- B.PoP.0015 Projektmanagement (3 C, 2 SWS)

b. Bereich „Methodisch-kontrolliertes Handeln in Therapie und Wissenschaft“ (20 C)

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

- B.PoP.0021 Beziehungen aufbauen und gestalten (5 C, 3 SWS)
- B.PoP.0022 Pflegeethik und Rahmenbedingungen (5 C, 3 SWS)
- B.PoP.0023 Pflegewissenschaft und Pflegeforschung (5 C, 3 SWS)
- B.PoP.0024 Professionelle Pflegeberatung und edukative Prozesse (5 C, 3 SWS)

c. Bereich „Organisationale und ökonomische Perspektiven im pflegerischen Handeln“ (26 C)

Es müssen folgende sechs Module im Umfang von insgesamt 26 C erfolgreich absolviert werden:

- B.PoP.0031 Konzepte gesundheits- und pflegewissenschaftlichen Handelns (5 C, 2 SWS)
- B.PoP.0032 Gesundheitsökonomie (5 C, 2 SWS)
- B.PoP.0033 Systematisierung der Pflegepraxis (8 C, 4 SWS)
- B.PoP.0034 Personal- und Organisationsentwicklung in der Pflege und pflegerische Versorgungskonzepte (8 C, 4 SWS)

d. Bereich „Praxishandeln“ (26 C; davon 3 C Schlüsselkompetenzen)

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 26 C erfolgreich absolviert werden:

- B.PoP.0041 Praxis: Prävention in der Pflege (5 C, 1 SWS)
- B.PoP.0042 Praxis: Interprofessionelle Zusammenarbeit (8 C, 2 SWS)
- B.PoP.0043 Praxis: Beratung und Anleitung (8 C, 2 SWS)
- B.PoP.0044 Praxis: Projektumsetzung (5 C, 1 SWS)

2. Wahlpflichtmodule (Professionalisierungsbereich) (20 C; Studienschwerpunkt)

Es müssen einer der beiden Schwerpunkte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Schwerpunkt „Professionsspezifische Handlungsfelder im Intensiv-/Anästhesiebereich“ (20 C)

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

- B.PoP.0051 Erweiterte medizinische und pflegerische Grundlagen im Intensiv- und Anästhesiebereich (7 C, 8 SWS)
- B.PoP.0052 Spezifische und hochkomplexe Interventionen in der I&A Pflege (8 C, 8 SWS)
- B.PoP.0053 Digitalisierung in der Intensiv- und Anästhesieversorgung (5 C, 4 SWS)

b. Schwerpunkt „Professionsspezifische Handlungsfelder in der Onkologie“ (20 C)

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

- B.PoP.0061 Erweiterte medizinische & pflegerische Grundlagen in der Onkologie (7 C, 8 SWS)
- B.PoP.0062 Onkologische Therapien und kritische Situationen (8 C, 8 SWS)
- B.PoP.0063 Palliative Versorgung (5 C, 4 SWS)

3. Pauschale Anrechnung (60 C)

Aufgrund der beruflichen Vorbildung - nachgewiesen durch die Zugangsvoraussetzungen - gelten weitere 60 C als erworben (§ 5 Abs. 4 Satz 2).

4. Bachelorabschlussmodul (13 C)

Es muss das folgende Modul im Umfang von 13 C erfolgreich absolviert werden:

- B.PoP.0100 Bachelorabschlussmodul (13 C, 2 SWS)

Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

A. Studienverlauf mit Studienschwerpunkt „Professionsspezifische Handlungsfelder im Intensiv-/Anästhesiebereich“

Sem. Σ C	Interprofess. Perspektiven im Gesundheitssystem (15 C)	Methodisch-kontrolliertes Handeln in Therapie und Wissenschaft (20 C)	Organisationale und ökonomische Perspektiven im pflegerischen Handeln (26 C)	Praxishandeln (26 C)	Studienschwerpunkt (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 21 C	B.PoP.0011 Einführung in die Grundlagen wiss. Denkens und Arbeitens 3 C	B.PoP.0021 Beziehungen aufbauen und gestalten 5 C	B.PoP.0031 Konzepte gesundheits- und pflegewiss. Handelns 5 C	B.PoP.0041 Praxis: Prävention in der Pflege 5 C	B.PoP.0051 Erweiterte medizinische und pflegerische Grundlagen im Intensiv- und Anästhesiebereich 7 C
2. Σ 21 C	B.PoP.0012 Einführung in wiss. Forschungsmethoden 3 C	B.PoP.0022 Pflegeethik und Rahmenbedingungen 5 C	B.PoP.0032 Gesundheitsökonomie 5 C	B.PoP.0042 Praxis: Interprofessionelle Zusammenarbeit 8 C	
3. Σ 20 C	B.PoP.0013 Team und Rolle 3 C	B.PoP.0023 Pfle gewissenschaft und Pfle geforschung 5 C	B.PoP.0033 Systematisierung der Pflegepraxis 8 C		B.PoP.0043 Praxis: Beratung und Anleitung 8 C
4. Σ 20 C	B.PoP.0014 Prof. Leadership 3 C	B.PoP.0024 Profess. Pflegeberatung und edukative Prozesse 5 C			
5. Σ 16 C	B.PoP.0015 Projektmanagement 3 C		B.PoP.0034 Personal- und Organisationsentwicklung in der Pflege und pflegerische Versorgungskonzepte 8 C	B.PoP.0044 Praxis: Projektumsetzung 5 C	B.PoP.0053 Digitalisierung in der intensive- und Anästhesieverversorgung 5 C
6. Σ 22 C	Bachelorabschlussmodul 13 C				
Σ 120 C	15 C	20 C (+13 C)	26 C	26 C	20 C

B. Studienverlauf mit Studienschwerpunkt „Professionsspezifische Handlungsfelder in der Onkologie“

Sem. Σ C	Interprofess. Perspektiven im Gesundheitssystem (15 C)	Methodisch-kontrolliertes Handeln in Therapie und Wissenschaft (20 C)	Organisationale und ökonomische Perspektiven im pflegerischen Handeln (26 C)	Praxishandeln (26 C)	Studienschwerpunkt (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. WiSe Σ 21 C	B.PoP.0011 Einführung in die Grundlagen wiss. Denkens und Arbeitens 3 C	B.PoP.0021 Beziehungen aufbauen und gestalten 5 C	B.PoP.0031 Konzepte gesundheits- und pflgewiss. Handelns 5 C	B.PoP.0041 Praxis: Prävention in der Pflege 5 C	B.PoP.0061 Erweiterte medizinische und pflegerische Grundlagen in der Onkologie 7 C
2. SoSe Σ 21 C	B.PoP.0012 Einführung in wiss. Forschungsmethoden 3 C	B.PoP.0022 Pflegeethik und Rahmenbedingungen 5 C	B.PoP.0032 Gesundheitsökonomie 5 C	B.PoP.0042 Praxis: Interprofessionelle Zusammenarbeit 8 C	
3. WiSe Σ 20 C	B.PoP.0013 Team und Rolle 3 C	B.PoP.0023 Pflgewissenschaft und Pflegeforschung 5 C	B.PoP.0033 Systematisierung der Pflegepraxis 8 C		B.PoP.0043 Praxis: Beratung und Anleitung 8 C
4. SoSe Σ 20 C	B.PoP.0014 Prof. Leadership 3 C	B.PoP.0024 Profess. Pflegeberatung und edukative Prozesse 5 C			
5. WiSe Σ 16 C	B.PoP.0015 Projektmanagement 3 C		B.PoP.0034 Personal- und Organisationsentwicklung in der Pflege und pflegerische Versorgungskonzepte 8 C	B.PoP.0044 Praxis: Projektumsetzung 5 C	B.PoP.0063 Palliative Versorgung 5 C
6. SoSe Σ 22 C	Bachelorabschlussmodul 13 C				
Σ 120 C	15 C	20 C (+13 C)	26 C	26 C	20 C

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 19.05.2025 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 27.05.2025 die sechste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2015 S. 1226), zuletzt geändert durch Beschluss des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen vom 22.08.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 26/2023 S. 823), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG i.V.m. § 63 b Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2015 S. 1226), zuletzt geändert durch Beschluss des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen vom 22.08.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 26/2023 S. 823), wird wie folgt geändert.

1. In § 7a (Präsenzgebote als Studienleistungen) wird in Satz 1 die Zahl „70“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
2. § 8a (Bestehensgrenze der Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8a Bestehensgrenzen der Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen

Abweichend von § 15 Abs. 14 Buchstabe e) Satz 2 APO gilt für schriftliche Erfolgskontrollen oder Teilerfolgskontrollen, die ausschließlich im Mehrfach- oder Einfach-Antwort-Verfahren (multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden, dass die Anwendung der Gleitklausel

- a) nicht dazu führen kann, dass eine Prüfungsleistung bestanden ist, wenn nicht wenigstens 50 Prozent der gestellten MC-Aufgaben zutreffend beantwortet beziehungsweise wenigstens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt wurden, und
- b) nur erfolgt, wenn an der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle mehr als 15 Erstteilnehmerinnen und Erstteilnehmer teilnehmen, welche die Regelstudienzeit noch nicht überschritten haben.“

3. Anlage I (Modulübersicht für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I Modulübersicht für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“

Es müssen Leistungen im Umfang von 180 C erfolgreich absolviert werden.

I. Fachstudium - Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 142 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Erstes Studienjahr

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 56 C erfolgreich absolviert werden:

B.MM.106	„Einführung in die Molekulare Medizin“	7 C, 6 SWS
B.MM.107	„Einführung in die Anatomie“	5 C, 6 SWS
B.MM.109	„Grundpraktikum Zoologie für Molekularmediziner“	4 C, 3,5 SWS
B.MM.110	„Biostatistik“	3 C, 3 SWS
B.Mat.0811	„Mathematische Grundlagen in der Biologie“	6 C, 4 SWS
B.Che.4104	„Allgemeine und Anorganische Chemie“	6 C, 6 SWS
B.Che.7303	„Organische Chemie für Molekulare Medizin“	10 C, 9 SWS
B.Che.9108	„Praktikum Anorganische Chemie für Molekulare Medizin“	6 C, 8 SWS
B.Phy-NF.7001	„Experimentalphysik I für Chemie, Biochemiker, Geologen und Molekularmediziner“	6 C, 6 SWS
B.Phy-NF.7003	„Experimentalphysik II für Nichtphysiker“	3 C, 3 SWS

2. Zweites Studienjahr

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 51 C erfolgreich absolviert werden:

B.MM.210	„Biochemie“	14 C, 14 SWS
B.MM.203	„Arbeiten im molekularmedizinischen Labor“	12 C, 12,5 SWS
B.MM.208	„Physiologie“	10 C, 12 SWS
B.MM.209	„Spezielle Histologie der Organe“	5 C, 4,5 SWS
B.Bio.113	„Angewandte Bioinformatik“	10 C, 7 SWS

3. Drittes Studienjahr

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 35 C erfolgreich absolviert werden:

B.MM.310	„Pathologie der Zelle“	9 C, 6,5 SWS
B.MM.302	„Infektion und Immunität“	6 C, 4,5 SWS
B.MM.303	„Molekulare Aspekte der Inneren Medizin“	7 C, 5 SWS
B.MM.311	„Molekulare Pharmakologie“	7 C, 5 SWS
B.MM.305	„Molekulare Grundlagen neuronaler Erkrankungen“	6 C, 4 SWS

II. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 26 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 15 C erfolgreich absolviert werden:

B.MM.217	„Spezielle molekularmedizinische Methoden“ (2. und 3. Studienjahr)	6 C, 8 SWS
B.MM.306	„Grundlagen eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens“ (3. Studienjahr)	9 C, 8 SWS

2. Wahlmodule (Professionalisierung – Schlüsselkompetenzen)

Es müssen Wahlmodule zum weiteren Erwerb von Schlüsselkompetenzen im Umfang von insgesamt wenigstens 11 C erfolgreich absolviert werden. Es können folgende Module belegt werden:

a. Module des Studiengangs

B.MM.001	„Basiswissen medizinischer Forschung“	4 C, 3 SWS
B.MM.005	„English for Scientists für Bachelor-Studierende“	4 C, 2 SWS
B.MM.006	„Tumorgenetik“	2 C, 1 SWS
B.MM.008	„Meilensteine der Biomedizinischen Forschung“	2 C, 1 SWS
B.MM.011	„Einführung in theoretische Grundlagen und Diagnostik neurodegenerativer Erkrankungen“	3 C, 4 SWS
B.MM.013	„Umgang mit Isotopen im Labor“	3 C, 3 SWS
B.MM.014	„Auditorische Neurowissenschaften“	3 C, 2,5 SWS
B.MM.015	„Moderne Aspekte der Humangenetik“	2 C, 1 SWS
B.MM.016	„Gremienarbeit in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung“	2 C
B.Che.8003	„Biophysikalische Chemie für Molekulare Medizin“	6 C, 5 SWS
B.Che.8004	„Einführung in die Physikalische Chemie für Molekulare Medizin“	4 C, 4 SWS

b. Schlüsselkompetenzen (universitätsweit)

Es können neben den o.g. Modulen der Medizinischen Fakultät auch Module aus dem Angebot des universitätsweiten Modulverzeichnisses für Schlüsselkompetenzen belegt werden, ferner Module im Umfang von höchstens 9 C aus dem Modulverzeichnis zur Prüfungsordnung für die Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) in der jeweils geltenden Fassung.

III. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.“

4. Anlage II (Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“

Sem.	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.Mat.0811 „Mathematische Grundlagen in der Biologie“ (Pflicht) 6 C / 4 SWS	B.Phy.NF.7001 „Experimental- physik I“ (Pflicht) 6 C / 6 SWS	B.MM.109 „Grundpraktikum Zoologie für Molekularmediziner“ (Pflicht) 4 C / 3,5 SWS		B.MM.106 „Einführung in die Molekulare Medizin“ (Pflicht) 7 C / 6 SWS	B.MM.107 „Einführung in die Anatomie“ (Pflicht) 5 C / 6 SWS	B.Che.4104 „Allgemeine und Anorganische Chemie“ (Pflicht) 6 C / 6 SWS	
2. Σ 30 C	B.Che.7303 „Organische Chemie für Molekulare Medizin“ (Pflicht) 10 C / 9 SWS	B.Phy.NF.7003 „Experimental- physik II“ (Pflicht) 3 C / 3 SWS	B.MM.110 „Biostatistik für Molekular- mediziner“ (Pflicht) 3 C / 3 SWS				B.Che.9108 „Praktikum Anorganische Chemie für Molekulare Medizin (Pflicht) 6 C / 8 SWS	Wahlmodul 4 C
3. Σ 30 C	B.MM.210 „Biochemie“ (Pflicht) 14 C / 14 SWS	B.MM.203 „Arbeiten im molekular- medizinischen Labor“ (Pflicht) 12 C / 12,5 SWS	B.Bio.113 „Angewandte Bioinformatik“ (Pflicht) 10 C / 7 SWS					
4. Σ 31 C	B.MM.208 „Physiologie“ (Pflicht) 10 C / 12 SWS		B.MM.209 „Spezielle Histologie der Organe“ (Pflicht) 5 C / 4,5		B.MM.217 Praktikum „Spezielle molekular- medizinische Methoden“ (Pflicht) 6 C / 8 SWS			Wahlmodul 7 C
5. Σ 29 C	B.MM.310 „Pathologie der Zelle“ (Pflicht) 9 C / 6,5 SWS	B.MM.302 „Infektion und Immunität“ (Pflicht) 6 C / 4,5 SWS	B.MM.311 „Molekulare Pharmakologie“ (Pflicht) 7 C / 5 SWS	B.MM.306 „Grundlagen eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens“ (Pflicht) 9 C / 8 SWS				
6. Σ 30 C	B.MM.303 „Molekulare Aspekte der Inneren Medizin“ (Pflicht) 7 C / 5 SWS	B.MM.305 „Molekulare Grundlagen neuronaler Erkrankungen“ (Pflicht) 6 C / 4 SWS			Bachelorarbeit 12 C			
Σ 180 C								

* Σ C = durchschnittliche Arbeitsbelastung im jeweiligen Semester in Credits ohne Wahlmodule“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2025 in Kraft.

Universitätsmedizin:

Nach Beschlüssen des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 18.08.2024 und 19.05.2025 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 27.05.2025 die vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Cardiovascular Science“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 20/2015 S. 353), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.01.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 03/2022 S. 39), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG i.V.m. § 63 b Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Cardiovascular Science“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 20/2015 S. 353), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.01.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 03/2022 S. 39), wird wie folgt geändert.

1. In § 2 (Ziele des Studiums, Akademischer Grad) werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Ziel des Studiums ist eine intensive, forschungsnahe Ausbildung, in der die Studierenden die im Bereich der biologisch/(bio)medizinisch orientierten Wissenschaften erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer weiterführenden Ausbildung im Feld der kardiovaskulären Forschung vertiefen und erweitern. ²Die Vermittlung von Fachwissen schließt die theoretischen, methodischen und experimentellen Grundlagen zum wissenschaftlichen Arbeiten ein und fördert die Befähigung für anwendungs-, forschungs- und lehrbezogene Tätigkeitsfelder. ³Der Studiengang „Cardiovascular Science“ verfolgt als grundsätzliches Ziel, Absolvent*innen hervorzubringen, die sich den Herausforderungen der modernen kardiovaskulären Forschung auf unterschiedlichen Ebenen national wie international zu stellen vermögen. ⁴Dies wird gewährleistet durch das strukturierte Curriculum, welches sich in fünf theoretische Pflichtmodule, drei praktische Laboreinheiten, zusätzliche Wahlmodule und der abschließenden Masterarbeit untergliedert. ⁵Ein wichtiges Prinzip des Studiengangs ist es mittels der ersten beiden Grundlagenmodule, die sich mit der Entwicklung,

dem Aufbau, der Funktion und Regulation des kardiovaskulären Systems auf Organ- und molekularer Ebene befassen, eine gemeinsame fundierte Basis für alle Studierenden zu schaffen. ⁶Darauf aufbauend werden Kenntnisse über die Pathophysiologie von Herz-Kreislauferkrankungen und deren Therapien vermittelt. ⁷Im letzten Modul wird das bis dahin erworbene Wissen in aktuelle Fragestellungen und Ansätze der kardiovaskulären Forschung integriert. ⁸Dabei werden nicht nur die kardiovaskuläre Grundlagenforschung berücksichtigt, sondern den Studierenden ebenfalls Kenntnisse über translationale Forschung, klinische Studien und die Besonderheiten der industriellen Forschung vermittelt. ⁹Ein weiteres wichtiges Element des Studienganges ist der große praktische Anteil. ¹⁰Insgesamt verbringen die Studierenden vor Beginn ihrer Masterarbeit 24 Wochen mit eins-zu-eins betreuten Praktika in den Forschungslaboren und haben dabei die Gelegenheit nicht nur die unterschiedlichsten Methodenkenntnisse zu erwerben, sondern auch einen ersten realistischen Einblick in das Berufsbild einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers zu gewinnen. ¹¹Diese Praktika beinhalten zudem ein intensives Training in wissenschaftlichem Schreiben. ¹²Die in diesem praktischen Teil des Studiums trainierten und erworbenen Kenntnisse werden abschließend in der Masterarbeit verfeinert.

(2) ¹Durch die Masterprüfung in dem forschungsorientierten Studiengang soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und es als Expert*in oder Experte verstehen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler in einem spezialisierten Berufsfeld tätig sein zu können. ²Die Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs sind überwiegend tätig in der kardiovaskulären Grundlagenforschung und translationalen/klinischen Forschung in der Akademie, in der präklinischen und klinischen Forschung in der Pharmazeutischen Industrie, in Forschung und Entwicklung im Biotechnologie-Bereich, ebenso wie im Wissenschaftsmanagement in Unternehmen, Verwaltung und Forschungseinrichtungen. ³Diese Tätigkeitsfelder sind aufgrund der Unterrichtssprache Englisch national wie international denkbar.“

2. In § 4 (Organisation der Lehre) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Abweichend von den bekanntgemachten Vorlesungszeiten können auch Zeiten für Präsenzlehre im Master-Studiengang „Cardiovascular Science“ genutzt werden, welche über die allgemein festgesetzten Vorlesungszeiten der Universität Göttingen hinausgehen.“

3. In § 5 (Studien- und Prüfungsberatung) werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Studienberater*innen sowie die*der Programmkoordinator*in wahr.

(2) Die Geschäftsstelle der*des Studiendekan*in hat insbesondere die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen, Auskünfte zu erteilen und bei studienrelevanten Fragen zu beraten“

4. In § 6 (Form der Prüfungsleistungen; Bewertungen) Absatz 2 wird Buchstabe c wie folgt neu gefasst:

„c) nur erfolgt, wenn an der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle mehr als 10 Erstteilnehmer*innen teilnehmen, welche die Regelstudienzeit noch nicht überschritten haben.“

5. In § 7 (Zulassung zur Masterarbeit) Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- c) ein Vorschlag für die*den Erstbetreuer*in und die*den Zweitbetreuer*in,
- d) eine schriftliche Bestätigung der*des Erstbetreuer*in sowie der*des Zweitbetreuer*in,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.“

6. § 8 (Masterarbeit) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Masterarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die*der Kandidat*in nachweisen, dass sie*er in der Lage ist, mit den Methoden ihres*seines Fachgebietes ein wissenschaftliches Thema im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Masterarbeit werden 30 C erworben.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der*dem vorzuschlagenden Erstbetreuer*in zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der*des vorzuschlagenden Zweitbetreuer*in der Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die*der Kandidat*in keine Betreuenden, so werden diese und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei

der Themenwahl ist die*der Kandidat*in zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch die Prüfungskommission. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²Auf Antrag der*des Kandidat*in kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der*dem Kandidat*in zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der*dem Erstbetreuer*in die Bearbeitungszeit um maximal 8 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt ausschließlich in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) einzureichen; die Abgabe erfolgt über das Prüfungsverwaltungssystem. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die*der Kandidat*in zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Ein*e Gutachter*in kann verlangen, dass die*der Kandidat*in die Masterarbeit zusätzlich in Schriftform vorlegt; ein Bewertungsanspruch entsteht in diesem Fall erst nach Vorlage der Schriftform; die*der Kandidat*in hat zu versichern, dass die Schriftform und die nach Satz 1 vorgelegte Fassung übereinstimmen. ⁵Liegt ein Verlangen nach Satz 4 vor, ist die*der Kandidat*in verpflichtet, die Arbeit spätestens drei Werktage nach dem Zeitpunkt der Abgabe nach Satz 2 in Schriftform bei der*dem Gutachter*in einzureichen.

(6) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen.

(7) ¹Die Geschäftsstelle leitet die Masterarbeit der*dem Erstbetreuer*in sowie der*dem Zweitbetreuer*in als Gutachter*innen zu. ²Jede*r Gutachter*in vergibt eine Note. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.“

7. In § 9 (Gesamtergebnis der Masterprüfung; Wiederholbarkeit von Prüfungen) wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen,
a) wenn bis zum Ende des 2. Fachsemester nicht wenigstens 12 C erfolgreich absolviert wurden;

- b) wenn bis zum Ende des 4. Fachsemester nicht wenigstens 33 C erfolgreich absolviert wurden (darunter folgende Module M.CVS.101, 001);
- c) wenn bis zum Ende des 6. Fachsemester nicht wenigstens 52 C erfolgreich absolviert wurden (darunter folgende Module M.CVS.101,102, 001, 002);
- d) wenn bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Leistungen erfolgreich absolviert wurden.

²Eine Überschreitung der in den Satz 1 genannten Fristen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die Fristüberschreitung von der*dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

³Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der*des Studierenden.“

8. § 10 (Prüfungskommission) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied ein*e Stellvertreter*in benannt.

³Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der*des Studiendekan*in an die Geschäftsstelle der*des Studiendekan*in delegiert. ²Diese führt auch die Prüfungsakten.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n Stellvertreter*in aus der Hochschullehrergruppe.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die*den Vorsitzende*n übertragen werden.“

9. In § 11 (Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen) Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und -verzeichnisse, sofern nicht der Vertrauensschutz einer*eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet.“

10. In Anlage I (Modulübersicht) wird Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

„2. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 13 C erfolgreich absolviert werden. Es können Module aus dem Angebot des universitätsweit geltenden Modulhandbuchs für Schlüsselkompetenzen belegt werden, darunter auch nach Maßgabe der „Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselkompetenzen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen“ in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus sind Module mit der Kennung M.CVS.9[Nr.] wählbar.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2025 in Kraft.
